99076006080002, 99076006080002

Vorgesehen zum Löschen - Kriegsopferfürsorge Gewährung für Hinterbliebene

Heruntergeladen am 07.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121367837/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076006080002, 99076006080002
Leistungsbezeichnung I	Vorgesehen zum Löschen - Kriegsopferfürsorge Gewährung für Hinterbliebene
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kriegsopferversorgung, Bundesversorgungsgesetz, Lebenslagen, Schädigung, Fürsorgeleistung, Erziehungsbeihilfe, Leistungsgewährung, Entschädigungsrecht, Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Hinterbliebene, Wohnungshilfe, Verlust, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Altenhilfe, Hilfe zur Pflege, Versorgungsanspruch, Hilfe in

Modul	Sachverhalt
	besonderen Lebenslagen, Beschädigte, Erholungshilfe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kriegsopferentschädigung (076)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Hilfen für Geschädigte (1160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/__25.html
Teaser	Sofern Ihnen Versorgung als Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes gewährt wird, können Sie zur Ergänzung als besondere Hilfen im Einzelfall Fürsorgeleistungen erhalten.
Volltext	Hinterbliebene, denen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes z.B. nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Infektionsschutzgesetz oder dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten oder dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gewährt wird (oder voraussichtlich gewährt werden kann), können auch Hilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge erhalten. Voraussetzung ist, dass die Hinterbliebenen wegen des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes nicht in der Lage sind, den anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach den bereits genannten Gesetzen und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Ob und in welcher Höhe Einkommen anzurechnen ist,

Modul	Sachverhalt
	richtet sich nach unterschiedlichen und individuellen Einkommensgrenzen. Vom Einsatz des Einkommens und Vermögens kann jedoch in bestimmten Fällen abgesehen werden. Neben persönlicher Hilfe kommen Sachleistungen, einmalige und laufende Beihilfen sowie Darlehen in Betracht. Schulden werden in der Regel nicht übernommen. Die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen sind zuständig für die Kriegsopferfürsorge. Die Kriegsopferfürsorge ist Teil des sozialen Entschädigungsrechts. Sie wird im Hinblick auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten so genannt, umfasst aber alle Fürsorgeleistungen im sozialen Entschädigungsrecht. Sie ist in den Paragrafen 25 bis 27j Bundesversorgungsgesetz geregelt und dient der Ergänzung der übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes durch besondere Hilfen im Einzelfall. Deshalb ist eine Voraussetzung für die Leistungsgewährung die Anerkennung eines Versorgungsanspruchs durch den Träger der Kriegsopferversorgung. Zu den Leistungen gehören Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Erziehungsbeihilfe, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungshilfe, Wohnungshilfe und Hilfen in besonderen Lebenslagen
Erforderliche Unterlagen	• Antrag (formlos möglich) • Anerkennungsbescheid als Beschädigter oder Schwerbeschädigter • Bescheidkopie der Versorgungsbehörde über die anerkannten Schädigungsfolgen • Nachweise über Einkommen des Antragstellers • Nachweise über laufende Verpflichtungen • Nachweise über Vermögen
Voraussetzungen	Für den Erhalt von Fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung müssen die folgenden

Modul	Sachverhalt
	Voraussetzungen vorliegen: • Anerkennung eines Versorgungsanspruches durch die Versorgungsverwaltung • Bedürftigkeit (wirtschaftliche Kausalität) • Vorheriger Antrag
Kosten	Für die Bearbeitung des Antrages fallen keine Kosten oder Gebühren an
Verfahrensablauf	• Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden grundsätzlich auf Antrag erbracht. • Die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen sind zuständig für die Kriegsopferfürsorge.
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag wird so schnell wie möglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit der Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.
Frist	Leistungen werden lediglich auf Antrag erbracht.
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a106-fuersorgerische-leistungen-der-sozialen-entschaedigung.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Antragstellung im Kontext des Sozialen Entschädigungsrechts • Hinterbliebene, denen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes gewährt wird, können auch Hilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge erhalten. • Zu den Leistungen gehören Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Erziehungsbeihilfe, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungshilfe, Wohnungshilfe und Hilfen in besonderen Lebenslagen • Für die Durchführung sind die örtlich zuständigen Fürsorge- und Hauptfürsorgestellen in den einzelnen

Modul	Sachverhalt
	Ländern zuständig
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• formloser Antrag ist möglich • Formulare können bei der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Behörde abgefordert werden oder sind bereits auf der Homepage hinterlegt.
Ursprungsportal	Vorgesehen zum Löschen - Kriegsopferfürsorge Gewährung für Hinterbliebene